

MERKBLATT ADMINISTRATIVMASSNAHMEN

<p>Grundsätzliches (Art. 22 SVG)</p>	<p>Eine Verkehrsregelverletzung zieht immer zwei Verfahren nach sich; diese werden gleichzeitig und unabhängig voneinander von zwei verschiedenen Instanzen durchgeführt. Beide Instanzen werden von der Polizei mit dem gleichen Rapport bedient.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Richter am Ort des Ereignisses (z.B. Verhöramt, Amtsstatthalteramt) hat über die Höhe der Strafe (Busse und/oder Freiheitsstrafe, Strafregistereintrag) zu entscheiden. • Die Administrativbehörde des Wohnsitzkantons (Verkehrssicherheitszentrum = VSZ) entscheidet über allfällige Administrativmassnahmen (Verwarnung, Entzug etc.).
<p>Rechtliches Gehör (Art. 23 SVG, §§ 29, 40 VRPV)</p>	<p>Bevor eine Massnahme verfügt wird, kann das VSZ dem Betroffenen Gelegenheit geben, in die Akten Einsicht zu nehmen und sich zum Fall schriftlich zu äussern. Da gegen die Verfügungen des VSZ die Einsprache möglich ist, bedarf es nach Nidwaldner Verfahrensrecht keiner obligatorischen Gewährung des rechtlichen Gehörs. Das VSZ darf die Einsichtnahme in die Akten verweigern, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern.</p> <p>Wer eine erhöhte berufliche Massnahmeempfindlichkeit aufweist, hat dies im Rahmen des rechtlichen Gehörs rechtzeitig geltend zu machen und nachzuweisen, damit bei der Massnahmebemessung eine Milderung der Entzugsdauer vorgenommen werden kann. Das gesetzliche Minimum kann jedoch nie unterschritten werden! Die Ausfällung einer Verwarnung statt eines Entzuges oder ein Verzicht auf eine Verwarnung ist aufgrund einer erhöhten Massnahmeempfindlichkeit nicht möglich, da diese Fragen durch die Beurteilung des Verschuldens bzw. des Leumunds vorab geklärt werden. Ein im Entzugsfall umständlicher oder langer Arbeitsweg stellt keine erhöhte Massnahmeempfindlichkeit dar.</p> <p>Macht der Betroffene keinen Gebrauch vom rechtlichen Gehör, wird nach Ablauf der 10-tägigen Frist das Verfahren weitergeführt und eine kostenpflichtige Verfügung erlassen.</p>
<p>Sistierung des Verfahrens</p>	<p>Eine Sistierung des Administrativverfahrens bis zum Abschluss des Strafverfahrens kann nur bewilligt werden, wenn der Sachverhalt bestritten wird. Wenn der strittige Punkt allein die Höhe der richterlichen Busse oder Strafe betrifft, stellt dies keinen Grund für eine Sistierung des Administrativverfahrens dar.</p>
<p>ADMAS-Regi- ster-Verordnung (Art. 10)</p>	<p>Sämtliche Massnahmen werden nach Eintritt der Rechtskraft in das automatisierte Administrativmassnahme-Register eingetragen. Verweigerungen, Entzüge und Aberkennungen von Lernfahr-, Führer- oder Fahrlehrerausweisen sowie Fahrverbote werden 10 Jahre nach ihrem Ablauf oder ihrer Aufhebung aus dem ADMAS-Register entfernt, andere Massnahmen 5 Jahre nach Eintreten der Rechtskraft. Die Löschung erfolgt nur, wenn alle Einträge gelöscht werden können.</p>
<p>Ausweis- / Ver- fahrensarten (Art. 36 / 45 VZV)</p>	<p>Bei allen Ausweisarten (inkl. ausländische, internationale Ausweise) gelten die gleichen Vorschriften und Grundsätze. Für nautische Administrativverfahren gelten in der Regel vergleichbare Vorschriften.</p>
<p>Umfang des Ent- zuges (Art. 33 VZV)</p>	<p>Mit der am 01.01.2008 in Kraft tretenden VZV-Revision können künftig bei einem Führerausweisentzug keine gedrosselten Fahrzeuge mehr gelenkt werden! Mit dem Entzug des Ausweises wird neu zwingend auch die Fahrberechtigung für die Spezialkategorie F (45er-Fahrzeuge und Baumaschinen) entzogen. Dies gilt für alle Widerhandlungen, die nach dem 01.01.08 begangen werden. Somit kann während eines befristeten Warnungsentzuges künftig nur noch die Bewilligung zum Lenken von Fahrzeugen der Kategorien G und M erteilt werden. Für Sicherungsentzüge gilt hingegen der Entzug sämtlicher Führerausweis-Kategorien.</p>
<p>Ausweis-Um- tauschpflicht (Art. 151d Abs. 2 lit. b VZV)</p>	<p>Wenn bei Entzugsbeginn noch ein altrechtlicher (blauer) Führerausweis vorhanden ist, wird die automatische Umschreibung in die per 01.04.2003 in Kraft gesetzten neurechtlichen Kategorien vorgenommen. Der blaue Führerausweis wird amtlich eingezogen und vernichtet und es wird ein neuer (kostenpflichtiger) Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) ausgestellt.</p>

Massnahmevollzug Ein **Entzug** wird **unterbrochungslos** vollzogen, sobald die Verfügung rechtskräftig (unbenützter Ablauf der Rechtmittelfrist) und die Ausweisabgabefrist abgelaufen ist. Der Entzug beginnt in der Regel nach Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung, ausser der Führerausweis sei von der Polizei vor Ort abgenommen worden und anschliessend Seitens des VSZ nicht mehr zurückgegeben worden. In diesem Fall beginnt die Wirkung des Entzuges mit der polizeilichen Ausweisabnahme und endet erst mit der Rückgabe des Ausweises bzw. dem Erhalt einer entsprechenden Mitteilung des VSZ.

Verkehrsunterricht (Art. 40, 41 VZV) Fahrzeugführer, die wiederholt Verkehrsregeln verletzt haben, werden zur Nachschulung im Verkehrsunterricht aufgeboten. Eine wiederholte Verletzung von Verkehrsregeln liegt rechtlich bereits ab dem zweiten aktuell zu registrierenden Massnahmefall vor.

Rechtsmittel (Art. 24 SVG, Art. 10 Vereinbarung VSZ) **Gegen die Verfügung des VSZ kann binnen 20 Tagen seit Empfang direkt beim VSZ, Administrativmassnahmen, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans, schriftlich Einsprache (kostenpflichtig nach Aufwand) erhoben werden.** Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Gegen den Einspracheentscheid des VSZ kann binnen 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Nidwalden, Beschwerde erhoben werden. Gegen dessen Entscheid kann beim Bundesgericht in Lausanne Beschwerde geführt werden. Inhalt des Rechtsmittels: Angefochtener Entscheid, Zustellkuvert, unterschriebener und datierter Antrag sowie dessen Begründung.

Neues Strassenverkehrsrecht (SVG) Das Strassenverkehrsrecht (SVG) wird mit der Revision vom 14.12.2001, welche **per 01.01.2005 in Kraft trat**, markante Änderungen im Bereich der Administrativmassnahmen im Strassenverkehr bringen. Nachfolgend sind die wichtigsten Gesetzestexte aufgelistet:

Verwarnung oder Entzug nach leichter Widerhandlung (Art. 16a SVG) ¹ Eine **leichte** Widerhandlung begeht, wer:
a. durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft;
b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine anderen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.

² Nach einer leichten Widerhandlung wird der Führerausweis für mindestens 1 Monat entzogen, wenn in den vorangegangenen 2 Jahren der Ausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde.

³ Die fehlbare Person wird verwarnt, wenn in den vorangegangenen 2 Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Massnahme verfügt wurde.

Entzug nach einer mittelschweren Widerhandlung (Art. 16b SVG) ¹ Eine **mittelschwere** Widerhandlung begeht, wer:
a. durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
b. in angetrunkenem Zustand, jedoch mit einer nicht qualifizierten Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
c. ein Motorfahrzeug führt, ohne den Führerausweis für die entsprechende Kategorie zu besitzen;
d. ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet hat.

² Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a. mindestens 1 Monat
- b. mindestens 4 Monate, wenn in den vorangegangenen 2 Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren oder mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
- c. mindestens 9 Monate, wenn in den vorangegangenen 2 Jahren der Ausweis zweimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
- d. mindestens 15 Monate, wenn in den vorangegangenen 2 Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war;
- e. unbestimmte Zeit, mindestens aber für 2 Jahre, wenn in den vorangegangenen 10 Jahren der Ausweis dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mind. 5 Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzuges keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;
- f. immer, wenn in den vorangegangenen 5 Jahren der Ausweis nach Buchstabe e oder Artikel 16c Absatz 2 Buchstabe d entzogen war.

Entzug nach einer schweren Widerhandlung (Art. 16c SVG)

¹ Eine **schwere** Widerhandlung begeht, wer:

- a. durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
- b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt;
- c. wegen Betäubungs- oder Arzneimiteleinfluss oder aus anderen Gründen fahruntfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
- d. sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden muss, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt;
- e. nach Verletzung oder Tötung eines Menschen die Flucht ergreift;
- f. ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug führt.

² Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a. mindestens 3 Monate
- b. mindestens 6 Monate, wenn in den vorangegangenen 5 Jahren der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
- c. mindestens 12 Monate, wenn in den vorangegangenen 5 Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung oder zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
- d. unbestimmte Zeit, mindestens aber für 2 Jahre, wenn in den vorangegangenen 10 Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen oder dreimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mind. 5 Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzuges keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;
- e. immer, wenn in den vorangegangenen 5 Jahren der Ausweis nach Buchstabe d oder Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe e entzogen war.

Entzug wegen fehlender Fahreignung (Art. 16d SVG)

¹ Der Lernfahr- oder Führerausweis wird einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn:

- a. ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen;
- b. sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst;
- c. sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird.

² Tritt der Entzug nach Absatz 1 an die Stelle eines Entzuges nach den Artikeln 16a-c, wird damit eine Sperrfrist verbunden, die bis zum Ablauf der für die begangene Widerhandlung vorgesehenen Mindestentzugsdauer läuft.

³ Unverbesserlichen wird der Ausweis für immer entzogen.

Entzug Führerausweis auf Probe (Art. 15a SVG)

Der erstmals nach dem 01.12.2005 erworbene Führerausweis wird zunächst auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt 3 Jahre.

Wird dem Inhaber der Ausweis auf Probe wegen einer Widerhandlung entzogen, so wird die Probezeit um 1 Jahr verlängert. Dauert der Entzug über die Probezeit hinaus, so beginnt die Verlängerung mit der Rückgabe des Führerausweises.

Der Führerausweis auf Probe verfällt mit der zweiten Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt.

Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung und nur auf Grund eines verkehrspsychologischen Gutachtens erteilt werden, welches die Fahreignung bejaht. Diese Frist wird um ein Jahr verlängert, wenn die betroffene Person während dieser Zeit ein Motorrad oder einen Motorwagen geführt hat. Zur Wiedererlangung der Fahrberechtigung muss eine komplette neue Führerprüfung (inkl. Theorie und Verkehrskunde) absolviert werden.

Nach erneutem Bestehen der Führerprüfung wird ein neuer Führerausweis auf Probe erteilt.

Ausstellung des unbefristeten Führerausweises (Art. 24b VZV)

Die Zulassungsbehörde erteilt den unbefristeten Führerausweis nach Ablauf der Probezeit, wenn der Gesuchsteller die Weiterbildungen nach den Art. 27a-27g besucht hat (WAB).

Hat der Inhaber des Führerausweises auf Probe die Weiterbildung während der Probezeit nicht besucht, und will er Motorfahrzeuge der Kategorien und Unterkategorien führen, so muss er die Weiterbildung in der Nachfrist von drei Monaten nachholen. Sobald der Ausweisinhaber der Zulassungsbehörde die Anmeldebestätigung des Kursveranstalters vorweist, stellt sie ihm eine auf die beiden Kurstage beschränkte Fahrbewilligung aus.

Hat der Inhaber des Führerausweises auf Probe die Weiterbildung auch während der Nachfrist nicht absolviert, und will er Motorfahrzeuge der Kategorien und Unterkategorien führen, so muss er ein Gesuch um einen Lernfahrausweis stellen. Nach der Absolvierung der vorgeschriebenen Ausbildungen und Führerprüfungen stellt die Zulassungsbehörde einen neuen Führerausweis auf Probe aus.

Will der Inhaber eines Führerausweises auf Probe, der die Weiterbildung weder in der Probezeit noch in der Nachfrist besucht hat, nur Fahrzeuge der Spezialkategorien führen, so kann ihm die Zulassungsbehörde auf Gesuch hin den unbefristeten Führerausweis der Spezialkategorien ausstellen.

Folgen bei Lenken eines Fahrzeuges nach Ablauf der Gültigkeit des Führerausweises auf Probe

Wer die Weiterbildung nicht besucht hat und nach dem Ablauf der Gültigkeitsdauer des Führerausweises auf Probe ein Motorfahrzeug führt, erhält während mindestens sechs Monaten nach der Widerhandlung weder einen Lernfahr- noch einen Führerausweis (Art. 14 Abs. 2bis SVG). Als Führerausweis gilt auch die Fahrbewilligung für die beiden Weiterbildungstage.

Wer diese Widerhandlung innerhalb der Nachfrist von Artikel 24b Abs. 2 VZV begeht, darf die Weiterbildung nicht mehr nachholen, da nach dem Ablauf der Sperrfrist auch die Nachfrist vorbei ist. Ein neuer Lernfahrausweis darf erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgestellt werden.

Will die betroffene Person nur Motorfahrzeuge der Spezialkategorien führen, so kann die Zulassungsbehörde nach dem Ablauf der Sperrfrist auf Gesuch hin den unbefristeten Führerausweis der Spezialkategorien ausstellen (Art. 24b Abs. 4 VZV).